

- 23 -

Speichername:

Nur für den DienstgebrauchESt VI/05 vom 26. bis 28. Oktober 2005
Niederschrift vom 19. Dezember 2005
IV B 2 – S 2520 – 23/05

Zu TOP 5: Abwicklung von Aktiengeschäften in zeitlicher Nähe zum
§§ 20, 43ff Ausschüttungstermin
EStG

(BMF-Schreiben vom 29.08.2005 – IV C 1 – S 2400 – 15/05 –; Schreiben des
Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen vom 18.10.2005 – S.2400 – 49 –
V B 2)

Die Vertreter des BMF schilderten in Grundzügen den Verfahrensablauf bei dem Verkauf von Anteilen am Bestand von Aktien in Girosammelverwahrung. Es gehöre zu den Börsengepflogenheiten, dass der Käufer bereits mit Erteilung des Kaufauftrags als wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien behandelt werde. Zur Zeit komme es vor, dass in größerem Umfang Dividenden gutgeschrieben und der Einbehalt von Kapitalertragsteuer bescheinigt als Dividenden ausgeschüttet und Kapitalertragsteuer von der Aktiengesellschaft einbehalten wurde. In dem Verfahren der Clearstream AG würden nur Nettobeträge verrechnet und folglich von der Bank des Leerverkäufers auch nur ein Betrag in Höhe der „Nettodividende“ zurückgefordert.

Nach eingehender Diskussion teilten die Länder einmütig die Einschätzung des BMF, dass die Aufkommensminderung durch Anrechnung nicht einbehaltener Kapitalertragsteuer durch gesetzgeberische Maßnahmen verhindert werden müsse. Dabei schliesse die vom Bundesverband deutscher Banken vorgeschlagene Gesetzesergänzung aus, dass Kapitalertragsteuer in größerem Umfange angerechnet werde, als sie abgeführt worden sei. Es solle jedoch versucht werden, die notwendigen Gesetzesänderungen gegenüber dem Vorschlag deutlich zu vermindern.